

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP
vom 15. April 2021**

"Hinschauen statt wegsehen! Alleinerziehende ghanaische und nigerianische Frauen und ihre Kinder ernst nehmen und passgenau unterstützen"

Die Fraktion der FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

"Momentan (Stand Februar 2021) stehen in der Stadt 374 alleinerziehende Frauen aus Nigeria und 485 Frauen aus Ghana im Leistungsbezug des Bremer Jobcenters. Unter den 6773 Alleinerziehenden in Bremen Stadt sind sie mit 12,74 Prozent vertreten. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gibt an, dass sich aktuell 424 Frauen mit 580 Kindern aus Nigeria und Ghana in der Landesaufnahmestelle bzw. den Übergangswohnrichtungen der Stadt aufhalten (Stand Februar 2021). Sie werden als homogene Gruppe gemeinsam untergebracht.

Die Antworten zur Kleinen Anfrage „Missbräuchliche Vaterschaftserkennung zur Erschleichung von Aufenthaltstitel und Sozialleistung – Wie ist die Situation in Bremen?“ (Drs. 20/720 und 20/623) haben verschiedene Fragen aufgeworfen. Dazu legen Medienberichte und Recherchen nahe, dass einige der in Deutschland lebenden Frauen aus Nigeria und Ghana über ein anderes europäisches Land geschleust wurden, schwanger nach Deutschland kamen oder hier schwanger wurden. Durch die Vaterschaftsanerkennung erhält das ungeborene Kind die deutsche Staatsbürgerschaft und die Familie eine Absicherung in den sozialen Sicherungssystemen. Das bedeutet, dass alle Hilfs- und Qualifizierungsmaßnahmen über das Jobcenter koordiniert werden. Auf Medienanfrage bestätigte ein Sprecher der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport dieses Verfahren und sprach von einer Regelungslücke.

In der Antwort 7 des Senats zur oben genannten Anfrage gibt es Formulierungen, die Anlass zur Sorge um die Frauen und ihre Kinder geben. Hier heißt es, dass Informationen darüber vorlägen, "dass die Frauen für die Vermittlung an den die Vaterschaft anerkennenden Mann ein Entgelt in Höhe von 3.500 Euro bis 5.000 Euro zahlen müssen." Zwar konnten die Informationen in den Ermittlungsverfahren (zum Zeitpunkt der Antwort des Senats) nicht näher verifiziert werden, da die Beteiligten am Ende grundsätzlich ihr gesetzliches Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nahmen, doch bleiben diese „Spontanaussagen“ alarmierend. Der Senat selbst räumt in der Antwort zur Frage 8 ein, „dass Abhängigkeitsverhältnisse von den Männern ausgenutzt werden“ und formuliert für sich selbst die Frage und den damit verbundenen Handlungsauftrag, wie zukünftig „Kinder mit ihren Müttern vor potentiell „missbräuchlichen Abhängigkeitsverhältnissen besser geschützt werden können“.

Das Jobcenter ist in besonderer Weise gefordert, den Bedürfnissen der Frauen und ihrer Kinder aus Ghana und Nigeria gerecht zu werden. Sie werden hier von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern betreut, die zwar auf die Bedürfnisse Alleinerziehender spezialisiert, nicht aber dafür ausgebildet sind, passgenaue Hilfen für die Auswirkungen von Flucht und Vertreibung zu finden. Bremen ist hier doppelt gefordert: Der Schutz und die Bedürfnisse der Frauen und Kinder müssen im Vordergrund stehen, wobei passgenaue Unterstützungsangebote zu eröffnen sind, die nicht allein das Jobcenter offerieren kann. Die oben genannten Antworten des Senats auf die Kleine Anfrage (Drs. 20/720 und 20/623) deuten außerdem an, dass sich hier kriminelle Strukturen etablieren könnten. Diese von staatlicher Seite unbewusst zu unterstützen und dadurch möglicherweise die Abhängigkeitsverhältnisse für manche Frauen zu zementieren, muss unbedingt verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie werden die betroffenen Mütter und Kinder derzeit in Bremen untergebracht und wie wird sichergestellt, dass die Unterbringung und Begleitung in Einklang mit den Erfordernissen des Kinder- und Jugendschutzes bzw. im Sinne des Kindeswohls ist?
2. Wie wird sichergestellt, dass die Frauen und ihre Kinder die erforderliche medizinische und psychologische Versorgung erhalten?
3. Wie viele der Kinder der Frauen aus Ghana und Nigeria besuchen regelmäßig eine Kindertagesstätte und haben damit Zugang zu frühkindlicher Bildung und auf wie viele Einrichtungen/Gruppen sind sie verteilt?
4. Wie viele Kinder besuchen regelmäßig eine allgemeinbildende Schule in Bremen und auf wie viele Schulen/Klassen sind sie verteilt?
5. Welche sozial-emotionalen Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfen stehen den Kindern offen, um die spezifischen Rahmenbedingungen ihrer Kindheit (beispielsweise ungeklärte Vaterschaften, kein Kontakt zu den Vätern oder Erfahrungen von Flucht) aufzuarbeiten?
6. Welche auf die betroffene Gruppe passenden Integrationsprogramme gibt es in Bremen, um den Kinder etwa über Sport und Vereine einen zusätzlichen Integrationsweg zu eröffnen?
7. Durch welche spezifischen Angebote für Alleinerziehende können die betroffenen Frauen sinnvoll erreicht werden, um eine gesellschaftliche Integration (etwa über die Sprache) zu ermöglichen und die Chance auf Integration in den Arbeitsmarkt zu eröffnen?
8. Wann und in welcher Form kooperiert das Jobcenter mit Migrationsbeauftragten, um die Situation der betroffenen Kundinnen und ihrer Kinder besser einschätzen und passgenaue Hilfen anbieten zu können?
9. Wie kann in der Zusammenarbeit des Jobcenters mit den Kundinnen geklärt werden, ob sie unter dem Druck krimineller Organisationen leiden und werden sie über mögliche Auswege informiert, wenn ja, wie sehen diese Informationen und Auswege aus?
10. Wie trägt das Jobcenter dazu bei, dass die Kundinnen gegebenenfalls ihren Opferstatus verlassen können und wie wirkt das Jobcenter daran mit, dass der potenzielle Rechtsbruch einerseits, aber andererseits auch die Opferrolle ihrer Kundinnen sichtbar gemacht und ihnen wirksam geholfen werden kann?
11. Wie werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über städtische Hilfsangebote jenseits des Jobcenters informiert, wie hoch ist das Interesse an diesen Angeboten und wie wird die Qualität der Kooperation durch den Senat bewertet?
12. Welche Maßnahmen, Förder- und Hilfsmöglichkeiten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gibt es, die gezielt auf die Bedürfnisse dieser Gruppe von Frauen ausgerichtet sind, die ggf. eine Perspektive auf ein Leben jenseits möglicher Abhängigkeitsverhältnisse eröffnen, auf die gezielt durch das Jobcenter verwiesen werden kann und wie gut werden diese Maßnahmen angenommen?
13. Werden die betroffenen alleinerziehenden Frauen im Jobcenter jeweils von den „Spezialisten und Spezialistinnen für Alleinerziehende“ oder von den „Basisteams“ betreut (bitte angeben, wieviel jeweils durch welches Fachteam) und wovon ist diese Zuweisung abhängig?
14. Unterscheidet sich die Form (Finanzen, Maßnahmen) der Unterstützung, wenn die Mütter aus Ghana und Nigeria in Bremen als Alleinerziehende oder in Partnerschaft, z.B. mit dem eingetragenen Vater des/der Kinder leben?

15. Aufgrund welcher Einschätzung können Arbeitsvermittler und -vermittlerinnen proaktiv und eigenverantwortlich entsprechende biographische Besonderheiten der Kundinnen kultursensibel und die Persönlichkeitsrechte während erfassen?
16. Wie wird der überdurchschnittliche Anteil der nachvollziehbar schwer in den Arbeitsmarkt zu vermittelnden Kundinnen-Gruppe innerhalb der Ermittlungserfolge der Spezialistinnen und Spezialisten des Jobcentres, die für die Alleinerziehenden zuständig sind, berücksichtigt?
17. Bei wie vielen der genannten alleinerziehenden Frauen ist es in den vergangenen fünf Jahren gelungen, sie in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln und bei wie vielen bestand dieses über die Probezeit hinaus?
18. Wie bewertet der Senat die Erkenntnisse, dass es deutschlandweit kriminelle Strukturen gibt, die insbesondere Frauen und ihre (ungeborenen) Kinder aus Ghana und Nigeria einschleusen und über den Weg der Vaterschaftsanerkennung den Weg in die sozialen Sicherungssysteme ebnen?
19. Aus welchen Gründen sind nach Auffassung des Senats in der Gruppe der Alleinerziehenden, die über den Weg der Vaterschaftsanerkennung Zugang zu sozialen Sicherungssystemen erhalten, Frauen aus den Ländern Ghana und Nigeria überrepräsentiert?
20. Wann und in welcher Intensität ist die gesamte Thematik bisher an die Geschäftsführung des Jobcenters herangetragen worden und wie wurde in der internen Struktur darauf reagiert?
21. Wie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters einen möglichen Anfangsverdacht, dass Frauen unter dem Druck eines kriminellen Abhängigkeitsverhältnisses zu kriminellen Organisationen stehen, ihren Teamleitungen und übergeordneten Instanzen kommunizieren und welche Konsequenzen ergeben sich aus einer so geäußerten Vermutung im Sinne des behördlichen Verfahrensablaufes?
22. In welchen offiziellen Formaten werden Informationen, die die Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler aus Medien oder von Kolleginnen und Kollegen anderer Behörden, wie z.B. dem Standesamt, der Ausländerbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Polizei erhalten haben, weitergegeben?
23. Welche internen Fort- und Weiterbildungsprogramme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jobcenters qualifizieren diese für den Umgang mit Menschen, die zwar jetzt als Alleinerziehende betreut werden, aber die Erfahrungen von Flucht haben und die möglicherweise Opfer von kriminellen Organisationen geworden sind? Für welche Mitarbeitenteams sind diese Fortbildungen verpflichtend? Sind diese Fortbildungen für das Team der Spezialisten für Alleinerziehende oder für das Basisteam freiwillig oder verpflichtend? Falls freiwillig, wie stark werden diese in Anspruch genommen?
24. Welche zielgruppenspezifischen Qualifizierungen bietet das Jobcenter den Spezialisten und Spezialisten im eigenen Team an und welche Anweisungen und Sensibilisierungen werden von der Leitung des Jobcenters an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Spezifikation Alleinerziehende im Hinblick auf die Thematik weitergeleitet?
25. Inwieweit kooperiert das Jobcenter hier mit Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch mit der Ausländerbehörde und/oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?
26. Welche interbehördlichen Kooperationen bestehen und welche zivilgesellschaftlichen Organisationen werden in die Kooperation eingebunden?
27. Welche Kenntnisse gibt es darüber, ob die Frauen, die versuchen, hier Fuß zu fassen, nach wie vor daran arbeiten müssen, ihre „Schulden“ bei den Schlepperbanden abzahlen?

28. Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes zum Thema missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung und dem möglichen Zusammenhang mit Schleuserkriminalität oder anderen Formen der Organisierten Kriminalität fortgebildet?
29. Inwieweit darf das Standesamt Informationen zu einem möglichen Verdachtsfalls in einem Vaterschaftsanerkennungsverfahren mit anderen Behörden, insbesondere mit dem Jobcenter, der Ausländerbehörde und den Strafverfolgungsbehörden teilen, wenn sich der Verdacht nicht ausreichend erhärten lässt?
30. Welche Kenntnis hat der Senat über die Präsenz, Aktivitäten und Vernetzung afrikanischer, mafiöser Strukturen, z. B. der Schwarzen Axt, in Bremen und kann in begründeten Fällen auch davon ausgegangen werden, dass sich hier eine Form des Menschenhandels etabliert?
31. Gibt es Indizien oder Hinweise darauf, dass manche der Frauen oder vielleicht auch Kinder gezwungen werden, in der Bremer Prostitution oder im Drogenhandel aktiv zu sein und wenn ja, wie wird ihnen geholfen, die Abhängigkeitskreisläufe zu durchbrechen?
32. Welche Behörden sind in der Lage, über entsprechende Hilfsangebote zu informieren und in welchen Formen liegen die Informationen vor?
33. Inwieweit beteiligt sich Bremen an der Umverteilung von schwangeren geflüchteten Frauen im Rahmen des Königssteiner Schlüssels und bis zu welcher Schwangerschaftswoche werden die Frauen auf andere Bundesländer umverteilt?
34. Welche Bundesländer verteilen schwangere geflüchtete Frauen um und bis zu welcher Schwangerschaftswoche werden die Frauen jeweils umverteilt?
35. Wie viele schwangere geflüchtete Frauen aus Ghana und Nigeria sind derzeit in Bremen in Flüchtlingsunterkünften untergebracht und wie viele der schwangeren geflüchteten Frauen aus Ghana und Nigeria werden in anderen Bundesländern jeweils in Flüchtlingsunterkünften untergebracht und gibt es Statistiken darüber, in wie vielen Fälle bereits ein Vaterschaftsanerkennungsprozess eingeleitet ist?
36. Inwieweit hält der Senat die bisherigen Regelungen von § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 85a des Aufenthaltsgesetzes für ausreichend, um der Problematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung wirksam zu begegnen?
37. Welche Ansätze verfolgt der Senat, um die in diesem Zusammenhang bestehende und vom Sprecher der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in der BILD-Zeitung am 19. September 2020 bestätigte Regelungslücke zu schließen?
38. Welche Vorschläge sind dem Senat bekannt, wie Deutschland der Problematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung durch eine Anpassung geltenden Rechts begegnen könnte?
39. Wie bewertet der Senat den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Bundesratsdrucksache 586/20) bzw. inwieweit wäre dieser Vorschlag nach Ansicht des Senats geeignet, der Problematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung wirksam zu begegnen?"

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie werden die betroffenen Mütter und Kinder derzeit in Bremen untergebracht und wie wird sichergestellt, dass die Unterbringung und Begleitung in Einklang mit den Erfordernissen des Kinder- und Jugendschutzes bzw. im Sinne des Kindeswohls ist?

Die Unterbringung von Müttern und Kindern richtet sich zunächst nach dem rechtlichen Status bzw. dem Aufenthaltsstatus der jeweils betroffenen Personen. Dabei ist auch der Stand des ausländerrechtlichen Verfahrens ausschlaggebend.

Personen, die sich im Asylverfahren befinden, sowie Personen, die um einen Aufenthalt aus humanitären Gründen ersuchen und bei denen das Migrationsamt noch nicht abschließend über eine mögliche Umverteilung innerhalb des Bundesgebietes entschieden hat, werden in der bremischen Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstr. 110 und den dazugehörigen Dependancen untergebracht. Nach Abschluss des Asylverfahrens oder der abschließenden Entscheidung des Migrationsamtes über eine Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen werden die betroffenen Mütter und Kinder in den Übergangwohnheimen der Stadtgemeinde Bremen untergebracht.

Sowohl die bremische Erstaufnahmeeinrichtung und ihre Dependancen als auch die Übergangwohnheime der Stadtgemeinde Bremen sind konzeptionell u.a. für die Unterbringung von Familien ausgelegt. Sowohl dem Kinder- und Jugendschutz als auch dem Kindeswohl gilt in allen Einrichtungen ein besonderes Augenmerk.

Jugendamtsseitig bestehen enge Kooperationen zu der Landesaufnahmeeinrichtung sowie zu den Übergangwohnheimen. Werden den Mitarbeitenden der Einrichtungen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, melden sie diese in den abgestimmten Meldeverfahren gem. § 8a SGB VIII an das Jugendamt.

2. Wie wird sichergestellt, dass die Frauen und ihre Kinder die erforderliche medizinische und psychologische Versorgung erhalten?

In der bremischen Erstaufnahmeeinrichtung und ihren Dependancen unterhält das Gesundheitsamt eine regelmäßige ärztliche Sprechstunde, um die medizinische Versorgung der Bewohner:innen – in diesem Fall der (schwangeren) Frauen und ihren Kinder – sicherzustellen und bei möglichen Bedarfen eine Anbindung an psychologische Hilfsangebote zu begleiten und zu unterstützen.

In den Übergangwohnheimen der Stadtgemeinde Bremen unterstützen die Mitarbeiter:innen der Einrichtungen die Bewohner:innen bei der Organisation der notwendigen Arzttermine für sich und ihre Kinder und begleiten bei der Anbindung an mögliche psychologische Hilfsangebote.

Die Erstuntersuchung durch das Gesundheitsamt Bremen soll zukünftig durch eine psychologische Erstberatung ergänzt werden. Ein hierfür durchgeführtes Interessensbekundungsverfahren ist kurz vor dem Abschluss. Aufgaben der psychologischen Erstberatung sollen in erster Linie die Feststellung von Hilfebedarfen und die Krisenintervention in akuten Belastungssituationen sowie die Einleitung erforderlicher Behandlungen sein.

In akuten psychischen Krisensituationen ist auch eine Beratung bei den regionalen Sozialpsychiatrischen Behandlungszentren möglich. In Bremen-Nord besteht zusätzlich im Rahmen eines Modellprojektes der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Möglichkeit einer direkten psychiatrischen Unterstützung für Bewohner:innen der Erstaufnahmeeinrichtung.

3. Wie viele der Kinder der Frauen aus Ghana und Nigeria besuchen regelmäßig eine Kindertagesstätte und haben damit Zugang zu frühkindlicher Bildung und auf wie viele Einrichtungen/Gruppen sind sie verteilt?

Die Zahl der Plätze der frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die durch Kinder aus Ghana oder Nigeria belegt werden, wird nicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung erfasst. Die Stadtgemeinde Bremen ist bestrebt, dass alle in Bremen lebenden Kindern ein Angebot der frühkindlichen Bildung annehmen und eine Kita besuchen - unabhängig vom Herkunftsland oder dem Aufenthaltsstatus der Familie.

4. Wie viele Kinder besuchen regelmäßig eine allgemeinbildende Schule in Bremen und auf wie viele Schulen/Klassen sind sie verteilt?

Im Bremer Schulsystem des allgemeinbildenden Bereichs sind 1180 Schüler:innen (davon 495 mit 1. Staatsangehörigkeit und 686 mit 2. Staatsangehörigkeit) mit nigerianischem oder ghanaischem Pass aufgeführt. Diese Schüler:innen werden an 130 unterschiedlichen Schulstandorten und 854 verschiedenen Klassen unterrichtet. Die Senatorin für Kinder und Bildung erfasst nicht, ob bzw. wie viele Kinder und Jugendliche alleinerziehende Mütter bzw. Väter haben.

5. Welche sozial-emotionalen Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfen stehen den Kindern offen, um die spezifischen Rahmenbedingungen ihrer Kindheit (beispielsweise ungeklärte Vaterschaften, kein Kontakt zu den Vätern oder Erfahrungen von Flucht) aufzuarbeiten?

Der Verein REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V. bietet für minderjährige Geflüchtete heilpädagogische Einzelmaßnahmen an. Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt mit Entwicklungsdefiziten oder in krisenhaft zugespitzten Lebenssituationen sowie mit schwerwiegenden seelischen Störungen. Die Angebote der Heilpädagogischen Einzelmaßnahmen verstehen sich als Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von (drohender) psychischer Erkrankung oder (in Einzelfällen) zur Vorbereitung von therapeutischer Behandlung und werden im Einzelkontakt oder bei entsprechender Indikation im Rahmen einer Gruppe erbracht.

Darüber hinaus stehen grundsätzlich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch der hier benannten Zielgruppe offen wie z.B. die Angebote im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung (SPFH, Erziehungsbeistandschaft etc.), Angebote in den Häusern der Familien etc. Das Case Management des Fachdienstes Flüchtlinge, Integration und Familien (F9) ist mit regelmäßigen Sprechstunden in der Erstaufnahmeeinrichtung.

6. Welche auf die betroffene Gruppe passenden Integrationsprogramme gibt es in Bremen, um den Kinder etwa über Sport und Vereine einen zusätzlichen Integrationsweg zu eröffnen?

Für Kinder aus den genannten Herkunftsländer gibt es keine speziellen Programme. Grundsätzlich spielt der Sport aber für die Integration eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund gibt es eine Reihe von Förderprogrammen: So wird das Programm „Sport für Flüchtlinge“, in dem vom Landessportbund Bremen e.V. (LSB) unterschiedliche Angebote für geflüchtete Menschen vorhält, von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit 60 Tsd. € p.a. unterstützt. Zudem können über die Projekte „Kids in die Bäder“ (Bremer Sport Jugend im LSB & Bremer Bäder GmbH, unterstützt von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit 20 Tsd. € p.a.) und „Kids in die

Clubs“ (ebenfalls Bremer Sport Jugend, unterstützt von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit 150 Tsd. € p.a.) Kinder und Jugendliche Angebote zum Schwimmen lernen und Sport treiben in Sportvereinen wahrnehmen.

7. Durch welche spezifischen Angebote für Alleinerziehende können die betroffenen Frauen sinnvoll erreicht werden, um eine gesellschaftliche Integration (etwa über die Sprache) zu ermöglichen und die Chance auf Integration in den Arbeitsmarkt zu eröffnen?

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE) koordiniert federführend die Umsetzung des Aktionsplans Alleinerziehende sowie die Arbeit der dazugehörigen ressortübergreifenden Steuerungsrunde Alleinerziehende. Der arbeitsmarktpolitische Handlungsbedarf bei Alleinerziehenden aus den Herkunftsländern Nigeria und Ghana wurde bereits in der Sitzung der o.g. Steuerungsrunde im November 2020 festgestellt und entsprechende Arbeitsaufträge formuliert.

SWAE steht dazu in einem regelmäßigen Austausch mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS), der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) sowie den beiden bremischen Jobcentern um Bedarfe der o.g. Zielgruppe stetig neu zu bewerten und ggf. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für die o.g. Zielgruppe zu entwickeln.

Die letzte Sitzung der o.g. Arbeitsgruppe fand Ende März 2021 statt und hat ergeben, dass die Bedarfe v.a. in den Bereichen niedrigschwelliger Gesprächskreise und Selbsthilfeunterstützung, Förderung von Sprachkursen und Wohnraumvermittlung liegen (vgl. hierzu die Antwort auf Frage 12).

Für Juni 2021 ist die nächste Sitzung der o.g. Arbeitsgruppe geplant.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa plant darüber hinaus in Kooperation mit SJIS und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds die ehrenamtlich organisierten Selbsthilfestrukturen zu stärken. Dazu befindet sich SWAE aktuell in Gesprächen mit der AWO Bremen und dem Mütterzentrum Osterholz-Tenever e.V. Bereits seit 2018 werden entsprechende Projekte durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport aus dem Fonds zur Teilhabe von geflüchteten Menschen in den Stadtteilen bzw. dem Fonds für die Selbsthilfe und Projektförderungen für Migrantinnen und Migranten gefördert.

Zudem liegt der Fokus beim regelmäßigen Austausch von SWAE und SJIS auf der kommunalen Sprachförderung. Die Koordinationsstelle Sprache hat das Ziel, zukünftige Sprachförderangebote verstärkt im Zusammenhang mit Kinderbetreuung anzubieten. Im Juni 2021 starten in Bremen-Nord, West, Ost und Mitte neue Sprachkurse mit entsprechender Kinderbetreuung.

Des Weiteren stehen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen auch aus westafrikanischen Staaten - abhängig von der individuellen Förderfähigkeit - alle Angebote des Jobcenters Bremen zur Verfügung. Spezielle Angebote für Alleinerziehende mit Kinderbetreuungspflichten sind beispielsweise die Maßnahmen „JobKick Plus“, „Women at Work“ oder „Perspektive für Frauen mit Kindern“, bei denen im Rahmen der Maßnahme eine Kinderbeaufsichtigung angeboten wird. Die beiden letzteren Maßnahmen wurden speziell für erwerbsfähige Frauen ab 18 Jahren mit Flucht und/oder Migrationshintergrund konzipiert. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Frauen in ihrer aktuellen Lebenssituation zu unterstützen, damit sie – auch durch eine geregelte Kinderbetreuung – zukünftig aktiv am Erwerbsleben teilnehmen können. Je nach entsprechender Eignung werden die Teilnehmerinnen dabei unterstützt, in ein versicherungspflichtiges

Beschäftigungsverhältnis einzutreten oder in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen einzumünden. Dabei vermittelt das Jobcenter Bremen primär auch in Sprachkurse, da dies für jede Integration – beruflich wie auch privat und sozial – ein wesentlicher Grundstock ist.

8. Wann und in welcher Form kooperiert das Jobcenter mit Migrationsbeauftragten, um die Situation der betroffenen Kundinnen und ihrer Kinder besser einschätzen und passgenaue Hilfen anbieten zu können?

Das Jobcenter Bremen kooperiert aktiv in Bremer Netzwerken, die sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund, Alleinerziehenden und deren Familien einsetzen. Vertreten durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die Migrationsbeauftragte arbeitet das Jobcenter Bremen eng mit Netzwerken wie beispielsweise der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau oder dem Migrations- und Integrationsbeauftragten des Landes Bremen zusammen. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger und engmaschiger Austausch mit regionalen Trägern, Behörden und Kooperationspartner:innen statt. Die daraus resultierenden Synergieeffekte und Erkenntnisse haben zum Ziel, Problemlagen zu identifizieren und aufeinander abgestimmte und passgenaue Lösungsansätze zu entwickeln, um so die generelle gleichberechtigte Teilhabe – unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Berufsbiografie – am Erwerbsleben sicherzustellen.

9. Wie kann in der Zusammenarbeit des Jobcenters mit den Kundinnen geklärt werden, ob sie unter dem Druck krimineller Organisationen leiden und werden sie über mögliche Auswege informiert, wenn ja, wie sehen diese Informationen und Auswege aus?

Alle Kund:innen des Jobcenters Bremen haben im Rahmen der Beratungsgespräche jederzeit die Möglichkeit, sich zur persönlichen Lebenssituation und daraus möglichen Unterstützungsbedarfen zu äußern. Dabei sind die den geschützten privaten Lebensbereich betreffenden Angaben (§ 203 StGB) jedoch freiwillig und unterliegen einem strengen Datenschutz. Bei Bedarf werden Dolmetscher:innen oder Sprachmittler:innen hinzugezogen, um Sprachbarrieren zu überwinden und mit den Kund:innen unter Nutzung oder Hinzuziehung von Netzwerkpartner:innen oder Verweis an andere zuständige Behörden oder Beratungsangebote und Stellen eine individuelle Lösung zu erarbeiten. Derartige Informationen ergeben sich regelmäßig zunächst nicht im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs, sondern treten allenfalls nach Aufbau einer Arbeitsbeziehung und eines Grundvertrauens zwischen der Kundin und der Integrationsfachkraft zu Tage. Die Integrationsfachkräfte sind sensibilisiert, Anzeichen aufzugreifen oder nachzufragen ohne etwas zu unterstellen. Die Mitarbeiter:innen des Jobcenters können so in Einzelfällen individuell auf Personen und Beratungsstellen verweisen, die die Lebenssituation hinsichtlich möglicher krimineller Strukturen bewerten und Auswege aufzeigen können. Eine Bewertung zu möglichen kriminellen Organisationsstrukturen liegt außerhalb des Kompetenzbereichs des Jobcenters.

10. Wie trägt das Jobcenter dazu bei, dass die Kundinnen gegebenenfalls ihren Opferstatus verlassen können und wie wirkt das Jobcenter daran mit, dass der potenzielle Rechtsbruch einerseits, aber andererseits auch die Opferrolle ihrer Kundinnen sichtbar gemacht und ihnen wirksam geholfen werden kann?

Das Jobcenter macht nicht die Erfahrung, dass sich Kundinnen zu einem vorhandenen Opferstatus äußern. Dies sind absolute Ausnahmefälle. Der Beratungsansatz des Jobcenters Bremen richtet sich lösungs- und bedarfsorientiert auf die Handlungsbedarfe, die

für die individuelle Unterstützung im einzelnen Fall bezüglich der arbeitsmarktlichen Integration in Bereichen wie zum Beispiel Spracherwerb, Qualifikation und Kindesbetreuung notwendig sind. Selbst wenn sich in diesem Rahmen Anhaltspunkte ergeben, wertet das Jobcenter nicht, sondern greift Hinweise auf und vermittelt bei Bedarf an entsprechende fachliche Stellen. Von dort aus könnten aus Sicht des Jobcenters dann auch weitere Schritte hinsichtlich eines möglichen Rechtsbruchs sowie hinsichtlich anderweitiger, sinnvoller Hilfestellungen eingeleitet werden.

11. Wie werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über städtische Hilfsangebote jenseits des Jobcenters informiert, wie hoch ist das Interesse an diesen Angeboten und wie wird die Qualität der Kooperation durch den Senat bewertet?

Das Jobcenter ist aktiv an Bremer Netzwerken (z.B. der ZGF, Landesnetzwerk Migration, Netzwerk für Alleinerziehende, IQ Netzwerk Bremen) beteiligt und wird dadurch regelmäßig über zielgruppenspezifische Hilfsangebote und kommunale Unterstützungsleistungen mit dem Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten informiert und beraten. Die Migrationsbeauftragte des Jobcenters Bremen ebenso wie die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt kommunizieren diese Angebote fortlaufend in regelmäßigen Dienstbesprechungen und Austauschformaten von Fach- und Führungskräften und unterstützen die Geschäftsstellen in der Planung von Maßnahmen auch durch Hinweise auf städtische Hilfsangebote und flankierende Maßnahmen.

Hinweise und Informationen zu städtischen Angeboten und Beratungsstellen (beispielsweise quartiersbezogene Angebote der Mütterzentren, therapeutische und soziale Hilfsangebote wie REFUGIO Bremen, Zentrale Fachstelle für Wohnen, Migrationsberatung Erwachsene (MBE), Jugendmigrationsdienste verschiedener Wohlfahrtsverbände, Frauenberatungsstellen (FAW/ VIA/ Netzwerke für Alleinerziehende/ Staff), Verein Flüchtling für Flüchtling e.V., Hoppenbank etc.) werden zudem u.a. im Intranet des Jobcenters mit Flyern, Links und Kontaktdaten bekannt gemacht und können jederzeit von allen Mitarbeiter:innen eingesehen werden. Das Intranet ist ein gut etabliertes und genutztes fachliches Medium innerhalb des Jobcenters, so dass hier Informationen über kommunale Unterstützungsangebote ergänzend zu den bestehenden Maßnahmeangeboten des Jobcenters schnell und zielgerichtet durch die Mitarbeiter:innen abgerufen werden können.

In der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Träger (SJIS) und dem Jobcenter (Migrationsbeauftragte und Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt) werden zudem zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen initiiert (z.B. für Frauen mit fehlenden Sprachkenntnissen und fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten), um über städtische Hilfsmöglichkeiten jenseits des Jobcenters, wie z.B. kommunal finanzierte Sprachkurse, zu informieren und zu beraten. Diese Zusammenarbeit wird seitens des Senats als positiv bewertet und soll auch in Zukunft fortgeführt werden.

12. Welche Maßnahmen, Förder- und Hilfsmöglichkeiten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gibt es, die gezielt auf die Bedürfnisse dieser Gruppe von Frauen ausgerichtet sind, die ggf. eine Perspektive auf ein Leben jenseits möglicher Abhängigkeitsverhältnisse eröffnen, auf die gezielt durch das Jobcenter verwiesen werden kann und wie gut werden diese Maßnahmen angenommen?

Grundsätzlich stehen die Maßnahmen, Förder- und Hilfsangebote der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport allen Bevölkerungsgruppen offen. Sie richten sich nach den Bedürfnissen vor Ort und werden entsprechend weiterentwickelt, so dass sie

auch dem spezifischen Bedarf alleinerziehender Frauen aus Ghana und Nigeria entsprechen. Insbesondere die Angebote der Beratungsstellen Ankommen im Quartier (AIQ)/ Unterstützung im Quartier (UIQ), die Häuser der Familie sowie die Mütterzentren bieten eine niedrigschwellige Infrastruktur in den Quartieren, die von afrikanischen Frauen stark nachgefragt wird.

In der Beratung bekommen die Frauen Unterstützung in verschiedenen Alltagsfragen, von Behördenangelegenheiten über die Suche nach Deutschkursen oder die Anmeldung von Kindern in Kita oder Schule bis hin zu Fragen rund um Ausbildung und Arbeit. Der große Informations- und Bildungsbedarf der Frauen in Bezug auf behördliche und institutionelle Angelegenheiten führt dazu, dass sie an mehreren Beratungsstandorten über die Hälfte der beratenen Personen ausmachen. Durch die Beratung verbessert sich das Verständnis über die Organisation des Familienalltags in Deutschland, eigene Rechte im Umgang mit Behörden sowie zustehende Leistungen. Dadurch kann ein Leben jenseits von Abhängigkeitsverhältnissen eröffnet werden.

Weiterhin finden in verschiedenen Mütterzentren, Häusern der Familie sowie in Übergangswohnheimen Gesprächskreise für afrikanische Frauen statt, in denen Fragen der Alltagsbewältigung und Kindererziehung sowie der Umgang mit Behörden, Schule und Kita diskutiert werden. Aufgegriffen werden auch die Themen Vergangenheitsbewältigung, Umgang mit Rassismus sowie die Förderung von Eigenverantwortung und die Vorbereitung auf das Leben im eigenen Wohnraum. In den Gesprächskreisen haben die Frauen die Möglichkeit der Begegnung und des Austauschs von Erfahrungen und bekommen fachkundige Unterstützung bei Alltags- und familiären Angelegenheiten sowie konkrete Hilfestellung, um sich z.B. in Einrichtungen wie Kita und Schule besser zurecht zu finden. Ziel ist es, die Mütter in ihren erzieherischen Kompetenzen zu stärken und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe aufzuzeigen. So werden die Teilnehmerinnen beispielsweise ermutigt, eigenständig Kontakte und Netzwerke zu entwickeln, in denen sie sich auch außerhalb der regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen verabreden, um sich bei der Bewältigung des (Familien-) Alltags gegenseitig zu unterstützen und zu entlasten.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit mit der genannten Zielgruppe ist die niedrigschwellige Sprachförderung, die es auch Frauen ohne Zugang zu den Integrationskursen des Bundes ermöglichen soll, die deutsche Sprache zu erlernen. So fördert SJIS mit kommunalen Mitteln Sprachkurse mit Kinderbetreuung. Weiterhin finden an verschiedenen Standorten sogenannte Sprachcafés statt, bei denen die Frauen erste oder vertiefende alltagsrelevante Sprachkenntnisse erwerben. Auch das niedrigschwellige Sprachlernangebot „Mama lernt Deutsch“ ermöglicht es Frauen an insgesamt drei Kitas und sieben Grundschulen im Stadtgebiet Bremen unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel Sprachkurse mit Kinderbetreuung zu besuchen. Die niedrigschwelligeren Angebote zum Spracherwerb werden insbesondere auch von alleinerziehenden Frauen aus Westafrika genutzt, denen aufgrund ihres Aufenthaltstitels oder aufgrund fehlender Kinderbetreuung kein anderweitiger Kursbesuch möglich ist.

Angesichts der besonderen Herausforderungen, mit denen die Zielgruppe aufgrund ihrer Familienkonstellation oftmals konfrontiert ist, nehmen darüber hinaus die Angebote der Familienbildung einen wichtigen Stellenwert im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen ein. Familienbildung fördert die Aneignung von konkreten Kenntnissen, Fertigkeiten und Informationsstrategien zur Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns im Zusammenleben als Familie. Angebote finden in Form von Kursen, Elternunterstützungsprogrammen, Vorträgen oder offenen Gesprächsrunden statt und werden angesichts des erhöhten Bedarfs z.T. speziell für die o.g. Zielgruppe entwickelt. Dazu gehört z.B. eine Gruppe im Rahmen des Elternunterstützungsprogramms Hippy, die im Stadtteil Vahr speziell für alleinerziehende afrikanische Frauen durchgeführt wird, sowie der El-

ternkurs „Gewaltfreie Erziehung – ja, aber wie?“, der regelmäßig speziell für diese Zielgruppe im Haus der Familie in Tenever angeboten wird. Auch Eltern-Baby/Kind-Gruppen sowie sozialpädagogische Spielkreise werden in den Quartieren z.T. stark von der Zielgruppe nachgefragt.

Die Frühberatungsstellen in der Stadtgemeinde Bremen bieten werdenden Eltern und jungen Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren Beratung und Unterstützung. Bei den Frühberatungsstellen handelt es sich um ein niedrigschwelliges Angebot mit präventivem Charakter. In den Beratungsstellen arbeiten multiprofessionelle Teams (Sozialpädagoginnen, Psychologinnen, Hebammen und auch Kinderkrankenschwestern) zusammen. Die Frühberatung hält niedrigschwellige Angebote wie beispielsweise Hebammen-sprechstunden sowie Mutter-Kind-Gruppen vor. Dabei machen die Frühberatungsstellen Hemelingen und Bremen-Nord der Zielgruppe auch direkte Angebote in den Übergangswohnheimen. Regelmäßige Sprechstunden und gezielte Angebote vor Ort werden dabei am besten angenommen. Die Frühberatungsstellen sind mit der offenen Sozialberatung und der offenen Stadtteilarbeit vernetzt.

13. Werden die betroffenen alleinerziehenden Frauen im Jobcenter jeweils von den „Spezialisten und Spezialistinnen für Alleinerziehende“ oder von den „Basis-teams“ betreut (bitte angeben, wieviel jeweils durch welches Fachteam) und wovon ist diese Zuweisung abhängig?

Sofern die betroffenen Frauen alleinerziehend sind, werden sie von den Spezialist:innen für Alleinerziehende im Bereich Markt & Integration betreut. Eine Abbildung und Auswertung der Betreuungsrelationen nur für die Herkunftsländer Ghana und Nigeria ist für das Jobcenter Bremen über die genutzte IT nicht möglich.

14. Unterscheidet sich die Form (Finanzen, Maßnahmen) der Unterstützung, wenn die Mütter aus Ghana und Nigeria in Bremen als Alleinerziehende oder in Partnerschaft, z.B. mit dem eingetragenen Vater des/der Kinder leben?

Sofern sie nicht alleinerziehend sind, werden die Kundinnen nicht von den Alleinerziehenden-Spezialist:innen betreut und i.d.R. nicht den Maßnahmen zugewiesen, die sich speziell nur an Alleinerziehende richten. Ihnen stehen aber alle Maßnahmen, insbesondere auch die für Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung, offen. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden dem individuellen Unterstützungsbedarf nach zuerkannt, nicht nach finanziellen Rahmenbedingungen. Zudem verfolgt das Jobcenter grundsätzlich den Ansatz einer an der Bedarfsgemeinschaft orientierten Beratung. Insofern wird in der Integrationsarbeit grundsätzlich auch der Partner mit in die Beratungsarbeit einbezogen. Auch leistungsrechtlich ergeben sich Unterschiede: für Alleinerziehende wird neben der Regelleistung und den Kosten der Unterkunft ein Mehrbedarf Alleinerziehung gewährt. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss für die Kinder, wenn der Vater bekannt ist und keinen bzw. nicht ausreichend Unterhalt zahlt. Dieser wirkt sich jedoch als vorrangige Leistung wiederum mindernd auf die Leistungen nach dem SGB II aus.

15. Aufgrund welcher Einschätzung können Arbeitsvermittler und -vermittlerinnen proaktiv und eigenverantwortlich entsprechende biographische Besonderheiten der Kundinnen kultursensibel und die Persönlichkeitsrechte während erfassen?

Die Integrationsfachkräfte sind sensibilisiert und verfügen über geschulte Beratungskompetenzen, um bei den Kundinnen im Gespräch ein „Sich-Öffnen-Können“ zu erreichen, um sie dann bei Bedarf an die entsprechenden fachlichen Beratungsstellen orientieren zu können. Eine Erfassung von Daten in der IT des Jobcenters ist nur zulässig, wenn und soweit es für die Integrationsarbeit (und ausschließlich zu diesem Zweck) notwendig

ist. Insbesondere ist § 203 StGB bei der Datenerfassung und -speicherung zu beachten. Besonderheiten oder Ausnahmen für bestimmte Kund:innengruppen existieren nicht. Kennzeichnungen als "Opfer von (vermuteten) Straftaten" sind unzulässig. Über eine zulässige Dokumentation ist sichergestellt, dass die Lebenssituation nachvollziehbar bleibt und passende Beratung erfolgt.

16. Wie wird der überdurchschnittliche Anteil der nachvollziehbar schwer in den Arbeitsmarkt zu vermittelnden Kundinnen-Gruppe innerhalb der Ermittlungserfolge der Spezialistinnen und Spezialisten des Jobcenters, die für die Alleinerziehenden zuständig sind, berücksichtigt?

Die spezialisierten Integrationsfachkräfte für Alleinerziehende haben weniger Kund:innen als andere zu betreuen. Damit soll einem erhöhten Beratungsaufwand Rechnung getragen werden. Die Erfolge, z.B. Integration in Beschäftigung, fließen in das Teamergebnis bzw. in das jeweilige Ergebnis der Geschäftsstelle mit ein. Die Integrationsfachkräfte haben keine individuellen Ziele. Zudem stehen auch andere Personengruppen vor besonderen Herausforderungen bei der Integration in Ausbildung und Arbeit.

17. Bei wie vielen der genannten alleinerziehenden Frauen ist es in den vergangenen fünf Jahren gelungen, sie in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln und bei wie vielen bestand dieses über die Probezeit hinaus?

Dem Jobcenter Bremen sind aus der Zielgruppe folgende Integrationen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gelungen:

	Anzahl der Integrationen
2016	29
2017	28
2018	33
2019	40
2020	40

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik)

Wie viele der insgesamt 170 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse (davon 4 öffentlich gefördert) über die Probezeit hinaus bestanden, ist nicht Bestandteil der Statistik und kann daher nicht ausgewertet werden.

18. Wie bewertet der Senat die Erkenntnisse, dass es deutschlandweit kriminelle Strukturen gibt, die insbesondere Frauen und ihre (ungeborenen) Kinder aus Ghana und Nigeria einschleusen und über den Weg der Vaterschaftsanerkennung den Weg in die sozialen Sicherungssysteme ebnen?

Der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass die schwangeren Frauen mit Unterstützung von Schleusern/Schleuserorganisationen in das Bundesgebiet bzw. nach Bremen verbracht werden.

Es liegen allerdings Erkenntnisse aus früheren Ermittlungsverfahren vor, gemäß derer alleinstehende schwangere Frauen oder Mütter mit Kindern unerlaubt aus unterschiedlichen europäischen Nachbarstaaten, in der überwiegenden Anzahl aus Italien, eigenständig einreisen.

In der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) sprachen in der Vergangenheit wiederholt schwangere Frauen vor, die angaben, auf der Suche nach dem Kindesvater zu sein und auf Asylantragstellung verzichteten. In einigen Fällen werden keine oder nur rudimentäre Angaben zum vermeintlichen Kindesvater gemacht. Der Familienstand wird stets als ‚ledig‘ angegeben.

In der Regel sprechen die schwangeren Frauen anschließend zusammen mit einem in Bremen oder dem Bundesgebiet lebenden und die Vaterschaft anerkennungswilligen Mann bei einem Jugendamt oder bei einem Notar vor und beantragen die Beurkundung der Vaterschaft zu dem noch ungeborenen Kind.

Aus einzelnen früheren Ermittlungsverfahren liegen nicht belastbare Informationen (Spontanaussagen) darüber vor, dass die Frauen für die Vermittlung an den die Vaterschaft anerkennenden Mann eine Zahlung in Höhe von 3.500 Euro bis 5.000 Euro leisten müssen. Diese Informationen konnten im Zuge der Ermittlungen nicht näher verifiziert werden, weil die Beteiligten grundsätzlich ihr gesetzliches Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen.

Diese Antwort entspricht einer Antwort zur KA der Fraktion der FDP vom 23.09.2020 (Drucksache 20/623) „Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zur Erschleichung von Aufenthaltstiteln und Sozialleistungen – Wie ist die Situation in Bremen?“ für die Sitzung des Senats am 17.11.2020, da der Inhalt weiterhin aktuell ist.

19. Aus welchen Gründen sind nach Auffassung des Senats in der Gruppe der Alleinerziehenden, die über den Weg der Vaterschaftsanerkennung Zugang zu sozialen Sicherungssystemen erhalten, Frauen aus den Ländern Ghana und Nigeria überrepräsentiert?

Hierzu liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse vor. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass in einer Stadt bzw. in einer Region bestehende (und funktionierende) „Communities“ einen Anreiz für den weiteren Zuzug darstellen. Communities gewähren im Allgemeinen Unterstützung und gezielte Hilfestellung für Neuankommende, was auch zu einer schnelleren und erfolgreicherer Integration führen kann.

20. Wann und in welcher Intensität ist die gesamte Thematik bisher an die Geschäftsführung des Jobcenters herangetragen worden und wie wurde in der internen Struktur darauf reagiert?

Das Jobcenter Bremen wertet seit 2018 entsprechende Daten aus und hat das Thema seither auf verschiedenen Gesprächsebenen, auch bei den Trägern, platziert und die Mitarbeiter:innen intern sensibilisiert, um ggf. Auffälligkeiten in Einzelfällen festzustellen und zu kommunizieren. Allen voran ist es aber die Aufgabe des Jobcenters, die Frauen kompetent zu beraten und ihnen Möglichkeiten und Perspektiven zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu geben. Das Jobcenter Bremen beschäftigt sich insgesamt sehr intensiv mit der Kundinnengruppe der Alleinerziehenden. Die Förderung und Unterstützung von Frauen ist bereits im Jahr 2019 verstärkt in den Fokus gerückt und wird seitdem über trilaterale Zielvereinbarungen mit den beiden Trägern Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und Bremen (Stadt) nachgehalten. Interne Struktur Anpassungen haben dazu geführt, dass die Gruppe der alleinerziehenden Frauen inzwischen von spezialisierten Integrationsfachkräften beraten und unterstützt werden. Davon profitieren alle Alleinerziehenden gleichermaßen. Die Förderung und Unterstützung mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt von Frauen – speziell aus westafrikanischen Staaten – stellt einen Prozess dar, welcher fortwährend und von allen Akteuren begleitet und gestaltet werden muss. Ein möglicher Erfolg des Prozesses innerhalb des Jobcenters wird

eher in einer Sensibilisierung und Qualifizierung zu kulturellen Themen und Beratungskompetenzen als in weiteren Organisationsveränderungen gesehen.

21. Wie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters einen möglichen Anfangsverdacht, dass Frauen unter dem Druck eines kriminellen Abhängigkeitsverhältnisses zu kriminellen Organisationen stehen, ihren Teamleitungen und übergeordneten Instanzen kommunizieren und welche Konsequenzen ergeben sich aus einer so geäußerten Vermutung im Sinne des behördlichen Verfahrensablaufes?

Die Führungskräfte stehen mit ihren Mitarbeiter:innen im kontinuierlichen und engen Austausch, das Thema ist präsent und die Mitarbeiter:innen sind dafür sensibilisiert und sprechen ihre Führungskräfte bilateral auf kurzem Dienstweg an. Die Auffälligkeiten werden an den zentralen Bereich des Jobcenters gegeben, um zu prüfen, ob es team- und geschäftsstellenübergreifende Hinweise gibt. Auffälligkeiten, in der Regel handelt es sich um Einzelfälle, werden anonymisiert an die passende Stelle weitergegeben und das Vorgehen und die Hilfestellung an die Kundin abgestimmt. Die Entscheidung, ob und welche Hilfe angenommen wird, treffen die Kundinnen.

22. In welchen offiziellen Formaten werden Informationen, die die Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler aus Medien oder von Kolleginnen und Kollegen anderer Behörden, wie z.B. dem Standesamt, der Ausländerbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Polizei erhalten haben, weitergegeben?

Derartige Informationen werden auf dem regulären Dienstweg über die Führungskräfte oder – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Einzelfällen – in geschäftsstellenübergreifenden Austauschformaten bis hin zur Geschäftsführung weitergegeben (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 21). Das Jobcenter Bremen gibt relevante Informationen unter Wahrung des Datenschutzes an SWAE als der innerhalb Bremens fachlich für das Jobcenter zuständigen senatorischen Behörde weiter. Zudem pflegen SWAE und SJIS (sowie bei Bedarf auch SF) mit dem Jobcenter Bremen einen formalisierten Austausch in einem regelmäßigen Rhythmus (sog. „Monats-Jour-Fixe“), auch hier werden selbstverständlich wichtige Einzelfragen oder dringende Anliegen platziert und besprochen.

Vergleichbare anlassbezogene und feste Kommunikationsformate existieren ebenfalls zwischen dem Jobcenter Bremen und der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven als zuständigem Träger.

23. Welche internen Fort- und Weiterbildungsprogramme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jobcenters qualifizieren diese für den Umgang mit Menschen, die zwar jetzt als Alleinerziehende betreut werden, aber die Erfahrungen von Flucht haben und die möglicherweise Opfer von kriminellen Organisationen geworden sind? Für welche Mitarbeitendenteams sind diese Fortbildungen verpflichtend? Sind diese Fortbildungen für das Team der Spezialisten für Alleinerziehende oder für das Basisteam freiwillig oder verpflichtend? Falls freiwillig, wie stark werden diese in Anspruch genommen?

Gender-, Diversity- und Migrationssensible Beratung gehört zu den Standardqualifizierungen des Jobcenters Bremen. Die Schulungen werden für neue Mitarbeiter:innen im Rahmen der Einführungsfortbildung standardmäßig durchgeführt. Für die Spezialist:innen für Alleinerziehende und Basisteam sind diese freiwillig. In der Regel werden diese Schulungen proaktiv und gerne in Anspruch genommen und von den Führungskräften

auch gefördert. Allgemein gibt es im Jobcenter Bremen die Qualifizierung „Beratungskompetenz“ sowie die IKÖ-Schulung (interkulturelle Kompetenz und Verwaltung), die für alle Mitarbeiter:innen mit Kund:innenverkehr verpflichtet sind.

24. Welche zielgruppenspezifischen Qualifizierungen bietet das Jobcenter den Spezialisten und Spezialisten im eigenen Team an und welche Anweisungen und Sensibilisierungen werden von der Leitung des Jobcenters an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Spezifikation Alleinerziehende im Hinblick auf die Thematik weitergeleitet?

Das Jobcenter Bremen bietet die unter der Antwort zu Frage 23 genannten Fortbildungen an. Eine zielgruppenspezifische Qualifizierung "Alleinerziehende aus Westafrika" gibt es aktuell nicht. Dennoch wurden die Mitarbeiter:innen und Führungskräfte des Jobcenters bereits für das Thema sensibilisiert. Sofern individuelle Qualifizierungsbedarfe gesehen und gemeldet werden, werden diese auch für Einzelfälle und/oder Teams eingekauft und realisiert.

25. Inwieweit kooperiert das Jobcenter hier mit Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch mit der Ausländerbehörde und/oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?

Eine Zusammenarbeit erfolgt im Einzelfall im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Ermittlungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die Weitergabe von Informationen an die Ausländerbehörde oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit.

26. Welche interbehördlichen Kooperationen bestehen und welche zivilgesellschaftlichen Organisationen werden in die Kooperation eingebunden?

Neben der ressortübergreifenden Zusammenarbeit der senatorischen Dienststellen untereinander sowie der Einbindung der zuständigen Kammern in Bremen (Arbeitnehmerkammer, Handwerkskammer etc.), erfolgt zur Unterstützung der arbeitsmarktlichen Integration einschließlich der Heranführung dieser spezifischen Gruppe von Alleinerziehenden an den Arbeitsmarkt eine enge Kooperation der bremischen Jobcenter mit der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, vor allem in der gemeinsamen Jugendberufsagentur (JBA), in der u.a. junge Geflüchtete und Alleinerziehende eine besondere Zielgruppe darstellen. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sind u.a. folgende privatrechtliche bzw. zivilgesellschaftliche Organisationen im weitesten Sinne in die Integrationsarbeit eingebunden: das Netzwerk für Alleinerziehende in Bremen koordiniert durch den e.V. Frauen in Arbeit und Wirtschaft (FAW), das Modellprojekt Vermittlung und Integration von Alleinerziehenden in Arbeit (VIA), das Zentrum für Schule und Beruf (ZSB) beim Deutschen Roten Kreuz mit verschiedenen Maßnahmen und Projekten, wie z.B. der Koordinationsstelle Sprache des Landes Bremen, wie auch die Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mit dem Beratungsprojekt JobKick PLUS (siehe auch die Antworten zu den Fragen 7 und 11).

Das Jugendamt Bremen kooperiert eng mit den freien Trägern der Einrichtungen für Geflüchtete (LAST, ÜWHs), dem Gesundheitsamt, dem Migrationsamt und dem Standesamt in allen Fragen, die die benannten Zielgruppen betreffen. Die im Vordergrund stehende Herausforderung bei vielen Müttern aus Ghana und Nigeria besteht in der Begleitung einer Schwangerschaft und der Sicherstellung der Versorgung der Geschwisterkinder während des Entbindungszeitraums.

Durch die Einrichtungsträger erfolgt regelhaft eine Benachrichtigung über die Einzelfälle nachreisender Kinder ohne Papiere, bei denen ein mutmaßlicher Elternteil in Bremen anwesend ist, aber kein Abstammungs- und/oder Identitätsnachweis für das Kind geführt werden kann. Das Kind wird zunächst formal als unbegleitete ausländisches Kind betrachtet, bis die Elternschaft (meist über eine humangenetische Untersuchung) aufgeklärt werden kann. Bei konkreten Anhaltspunkten verweist das Jugendamt zudem an die BBMeZ (Beratung für Betroffene von Menschenhandeln/Zwangsprostitution der Inneren Mission).

Zu Fragen des Menschenhandels zu Ungunsten von Kindern befindet sich das Jugendamt im kontinuierlichen fachlichen Austausch mit der Polizei Bremen sowie der Bundespolizei. In entsprechenden Einzelfällen erfolgt eine enge Kooperation.

27. Welche Kenntnisse gibt es darüber, ob die Frauen, die versuchen, hier Fuß zu fassen, nach wie vor daran arbeiten müssen, ihre „Schulden“ bei den Schlepperbanden abzuzahlen?

Siehe Antwort zu Frage 18.

28. Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamtes zum Thema missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung und dem möglichen Zusammenhang mit Schleuserkriminalität oder anderen Formen der organisierten Kriminalität fortgebildet?

Die Standesbeamt:innen erhalten umfangreiche Informationen zum Thema „missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen“ über die zuständige Aufsichtsbehörde sowie über Abhandlungen in Fachzeitschriften.

Auf einen möglichen Zusammenhang mit Schleuserkriminalität oder anderen Formen der Organisierten Kriminalität wurde bisher nicht gezielt fortgebildet.

Die Standesbeamt:innen der Standesämter Bremen-Mitte und Bremen- Nord haben im Oktober 2019 an einem ganztägigen In-House Seminar "Afrikanische Lebenswelten im Arbeitsalltag" teilgenommen, das im Schwerpunkt die Länder Nigeria und Ghana und dabei u.a. auch die Push- und Pull-Faktoren für den Zuzug nach Deutschland zum Inhalt hatte.

29. Inwieweit darf das Standesamt Informationen zu einem möglichen Verdachtsfall in einem Vaterschaftsanerkennungsverfahren mit anderen Behörden, insbesondere mit dem Jobcenter, der Ausländerbehörde und den Strafverfolgungsbehörden teilen, wenn sich der Verdacht nicht ausreichend erhärten lässt?

Bestehen Anzeichen für eine möglicherweise missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, sind die Urkundsbehörden/-personen und damit auch die Standesbeamt*innen gehalten, weitergehend zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine solche vorliegen. In diesem Fall muss den Betroffenen im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit gegeben werden, diese auszuräumen. Wird der Verdacht nicht ausgeräumt, melden die Urkundsbehörden/-personen diese Anhaltspunkte an die Ausländerbehörde (vgl. § 1597 a Abs. 2 BGB) und setzen das Beurkundungsverfahren aus.

Die Prüfung und Bewertung, ob ein Missbrauchsfall vorliegt, erfolgt in einem aufenthaltsrechtlichen Prüfverfahren (vgl. § 85 a AufenthG).

Wird dabei eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung durch die Ausländerbehörde festgestellt, erlässt die Ausländerbehörde einen entsprechenden Verwaltungsakt. Nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes lehnt die Urkundsbehörde/-person dann die Beurkundung ab.

Wird das Ziel einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nicht festgestellt, wird das Prüfverfahren eingestellt. Soweit keine anderen Beurkundungshindernisse vorliegen erfolgt dann die Beurkundung.

Weitergehende Meldepflichten als die an die zuständige Ausländerbehörde sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden setzt immer voraus, dass der Urkundsbehörde/-person der Verdacht einer Straftat bekannt wird.

30. Welche Kenntnis hat der Senat über die Präsenz, Aktivitäten und Vernetzung afrikanischer, mafiöser Strukturen, z. B. der Schwarzen Axt, in Bremen und kann in begründeten Fällen auch davon ausgegangen werden, dass sich hier eine Form des Menschenhandels etabliert?

Verifizierte Kenntnisse mit direktem Bezug zum Deliktsfeld Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, über die Präsenz, Aktivität und Vernetzung afrikanischer Strukturen in Bremen und das Etablieren von Menschenhandel durch diese afrikanischen/nigerianischen Strukturen liegen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bislang nicht vor. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft. Es gibt lediglich Vermutungen/Verdachtsmomente (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 31).

Allerdings kann angemerkt werden, dass es Personen mit „Bremen-Bezug“ gibt, die in der näheren Vergangenheit festgenommen werden konnten. Zwei nigerianische Personen wurden im Jahr 2018 und 2020 wegen Verstoß gegen das BtMG in Schleswig-Holstein und Bremen unabhängig voneinander festgenommen. Der im Jahr 2018 Festgenommene wurde zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Zu der zweiten Person, die sich ebenfalls in Haft befindet, ist das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Eine dritte Person konnte ebenfalls Anfang 2020 in Bremen festgenommen werden, die aufgrund einer Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung in Italien per Europäischen Haftbefehl gesucht und anschließend an Italien ausgeliefert wurde. Damit wird deutlich, dass es eine Präsenz und Aktivitäten von Personen mit möglichem Bezug zu afrikanischen kriminellen Strukturen auch in Bremen gibt. Allerdings liegen die konkret nachweisbaren Schwerpunkte bislang im BtM-Bereich. Es findet eine fortlaufende Erkenntnis- und Informationssammlung statt, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können.

31. Gibt es Indizien oder Hinweise darauf, dass manche der Frauen oder vielleicht auch Kinder gezwungen werden, in der Bremer Prostitution oder im Drogenhandel aktiv zu sein und wenn ja, wie wird ihnen geholfen, die Abhängigkeitskreisläufe zu durchbrechen?

Der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und der Staatsanwaltschaft liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass Frauen oder Kinder zum Drogenhandel gezwungen werden.

Aufgrund gewonnener Erkenntnisse im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist zu vermuten, dass nigerianische Frauen in Deutschland und somit auch in Bremen zum Teil der Prostitution zugeführt werden. Da die Aussagebereitschaft jedoch oftmals sehr gering ist, kommt es selten zu Verurteilungen im Bereich nigerianischer Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Die Strukturen hinter

der sogenannten „Madame“ als (Mit-)Organisatorin im Rahmen des gesamten Schleusungsprozesses sind nicht hinreichend verifiziert und bleiben somit oft im Verborgenen.

Lt. Aussagen der Geschädigten liegt der Tatort der Zwangsprostitution oftmals auf dem Weg der Schleusungsrouten durch Afrika (hauptsächlich im nördlichen Afrika) oder in Italien als oftmals erstes EU-Zielland. Die Frauen, die in Bremen ankommen (in mehreren Fällen auch schwanger), versuchen hier ihren Aufenthalt zu sichern und erklären oftmals, dass es in Deutschland oder direkt in Bremen keine erzwungene Prostitutionsausübung gab. In einigen Fällen ist der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen anzuzweifeln. Jedoch ist das Gegenteil aufgrund der Verhaltensweise (wenig Bereitschaft zur Kooperation mit Polizeibehörden) nur schwer bis gar nicht zu beweisen.

Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe liegen hierzu ebenfalls keine belastbaren Erkenntnisse vor.

32. Welche Behörden sind in der Lage, über entsprechende Hilfsangebote zu informieren und in welchen Formen liegen die Informationen vor?

Wird in der Beratungstätigkeit des Jugendamtes eine Kontaktaufnahme zu BBMeZ – Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution - als fachlich erforderlich angesehen, werden die Klientinnen von Fachkräften des Jugendamtes dorthin begleitet. Die Polizei führt Minderjährige dem Jugendamt/ dem Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) zu. Bei Erwachsenen wird auf die bestehenden Hilfsangebote wie u.a. BBMeZ hingewiesen.

33. Inwieweit beteiligt sich Bremen an der Umverteilung von schwangeren geflüchteten Frauen im Rahmen des Königssteiner Schlüssels und bis zu welcher Schwangerschaftswoche werden die Frauen auf andere Bundesländer umverteilt?

Die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) orientiert sich bei der Umverteilung von Schwangeren an einer Empfehlung des Gesundheitsamtes, wonach grundsätzlich vier Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und vier Wochen nach der Geburt keine Umverteilung erfolgt. Davon abweichend erfolgt im Einzelfall keine Umverteilung, wenn bspw. aufgrund einer Risikoschwangerschaft oder anderen gesundheitlichen Einschränkungen eine Reisefähigkeit aus ärztlicher Sicht nicht angezeigt ist.

34. Welche Bundesländer verteilen schwangere geflüchtete Frauen um und bis zu welcher Schwangerschaftswoche werden die Frauen jeweils umverteilt?

Der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport liegen dazu keine aktuellen Informationen der Länder vor. Nach Informationen aus der Praxis ist die Vorgehensweise der Länder unterschiedlich und auch Veränderungen unterworfen. Einige Länder handeln nach festen Vorgaben in Form von Zeitfenstern, ähnlich wie die unter Frage 33 dargestellte Praxis der ZAST. Andere Länder entscheiden jeweils durch Einzelfallprüfung, ob eine Verteilung stattfindet.

35. Wie viele schwangere geflüchtete Frauen aus Ghana und Nigeria sind derzeit in Bremen in Flüchtlingsunterkünften untergebracht und wie viele der schwangeren geflüchteten Frauen aus Ghana und Nigeria werden in anderen Bundesländern jeweils in Flüchtlingsunterkünften untergebracht und gibt es Statistiken darüber, in wie vielen Fällen bereits ein Vaterschaftsanerkennungsprozess eingeleitet ist?

In der bremischen Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstr. 110 sowie den dazugehörigen Dependancen Alfred-Faust-Str. 15 und Hans-Böckler-Str. 56 sind zum Stichtag

30.04.2021 insgesamt 43 alleinreisende Frauen ghanaischer oder nigerianischer Staatsangehörigkeit (in Begleitung von 27 mitreisenden Kindern) untergebracht, die entweder schwanger sind oder vor kurzer Zeit entbunden haben.

In kommunalen Übergangwohnheimen der Stadtgemeinde Bremen sind zum Stichtag 30.04.2021 insgesamt 353 alleinreisende Frauen ghanaischer oder nigerianischer Staatsangehörigkeit (in Begleitung von 504 mitreisenden Kindern) untergebracht, die abgegeben haben, schwanger zu sein bzw. die nach ihrer Ankunft in Bremen entbunden haben.

Im Jahr 2021 wurde zudem bisher eine schwangere nigerianische Asylsuchende mit 3 Kindern nach Bremerhaven landesintern verteilt.

Zu der Teilfrage bezüglich der Unterbringung schwangerer geflüchteter Frauen aus Ghana und Nigeria in anderen Bundesländern ist keine Datenlage vorhanden.

Zu der Teilfrage bezüglich der eingeleiteten Vaterschaftsanerkennungsverfahren kann keine Auskunft erteilt werden, da eine Statistik nach Herkunftsland nicht geführt wird (werden darf).

36. Inwieweit hält der Senat die bisherigen Regelungen von § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 85a des Aufenthaltsgesetzes für ausreichend, um der Problematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung wirksam zu begegnen?

Die Frage ist inhaltlich gleichlautend mit der Frage 8 der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion vom 23.09.2020 (Drs. 20/623).

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen des § 1597a BGB im Zusammenspiel mit § 85a AufenthG sind nicht geeignet, um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern. Die seit 2017 geltenden bundesgesetzlichen Regelungen verfolgen einen eher präventiven Ansatz. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor eine nachträgliche behördliche Anfechtung einer einmal anerkannten Vaterschaft für verfassungswidrig erklärt. In der Konsequenz ist ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren regelmäßig nur möglich, solange die Beurkundung noch nicht erfolgt ist. Diese Regelungen sind bereits Gegenstand bundespolitischer Diskussionen. Der präventive Ansatz erfüllt nicht die Erwartungen, um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zur Erschleichung von Aufenthaltstiteln begegnen und vermeiden zu können.

Liegen Anhaltspunkte im Vaterschaftsanerkennungsverfahren vor, die auf einen Missbrauchstatbestand hindeuten, setzt die mit dem Anerkennungsverfahren befasste beurkundende Behörde oder Urkundsperson das Verfahren in verdächtigen Fällen zur weiteren Prüfung aus und meldet das Anerkennungsbegehren an die zuständige Ausländerbehörde (Stufe 1). Die Ausländerbehörde prüft, ob tatsächlich eine Missbrauchskonstellation im Sinne des § 85a AufenthG vorliegt (Stufe 2). Häufig haben zuständige Behörden oder beurkundende Personen keine vertieften ausländerrechtlichen Kenntnisse und sind zudem im Wesentlichen auf die Angaben der Beteiligten angewiesen. Die zuständigen Ämter in Bremen nehmen die Problematik sehr ernst und nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Auf Fachebene sind bereits Änderungsvorschläge an das zuständige Bundesministerium des Inneren übermittelt worden. Das zweistufige, präventiv ausgestaltete Verfahren ist sowohl zur Tauglichkeit in der behördlichen Umsetzungspraxis als auch zum Schutz vor Diskriminierung verbesserungswürdig.

37. Welche Ansätze verfolgt der Senat, um die in diesem Zusammenhang bestehende und vom Sprecher der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in der BILD-Zeitung am 19. September 2020 bestätigte Regelungslücke zu schließen?

Die Bildzeitung hat an dieser Stelle mit einer journalistischen Verkürzung gearbeitet, die den Sachverhalt näherungsweise, aber nicht korrekt wiedergibt. Der Sprecher hatte sich ausschließlich bezogen auf einen Beschluss des Amtsgerichts in einem Ermittlungsverfahren. Darin lehnt das Gericht eine Telefonüberwachung im Fall einer für illegal erachteten Vaterschaftsanerkennung mit der Begründung ab, das Verhalten des Beschuldigten sei „strafrechtlich irrelevant“. Das Gericht spricht in diesem Zusammenhang von einer möglichen „Strafbarkeitslücke“, zu deren Behebung der Gesetzgeber in Kenntnis der Rechtslage aber bisher nicht tätig geworden sei (AZ: 92a Gs 481/19 (161 Js 32714/19)).

38. Welche Vorschläge sind dem Senat bekannt, wie Deutschland der Problematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung durch eine Anpassung geltenden Rechts begegnen könnte?

Zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen wären strukturelle und damit auch gesetzliche Neuerungen notwendig. Dies könnten u.a. sein:

- Die Aussetzungsvoraussetzungen für die Urkundspersonen sollten ausschließlich an den fehlenden Nachweis von erforderlichen Tatsachenfeststellungen anknüpfen, nicht aber einen irgendwie gearteten Beurteilungsspielraum eröffnen. Dieses befreit das Beurkundungsverfahren von ggf. als diskriminierend empfundenen Wertungsentscheidungen. Die von den Ausländerbehörden in ihren Entscheidungen zu berücksichtigenden Tatbestände sind teils praxisfern und nicht konkret genug. Soweit dieser Weg diese Verfahrensstraffung für Urkundspersonen nicht realisiert wird, könnten hilfsweise die Beurkundungsstellen auf das Jugend- und das Standesamt beschränkt werden. Notarinnen und Notare verfügen nicht über die Möglichkeiten zum Datenabgleich wie die Jugend- und Standesämter
- Dokumentation über „abgebrochene“ Anerkennungen: Anerkennungswillige können die Urkundsbehörde/ -person frei im gesamten Bundesgebiet wählen. Mit einer Dokumentation könnten insbesondere Beurkundungsversuche erfasst werden, die Anerkennungswillige ohne Begründung abgebrochen haben und von anderen Urkundsbehörden/ -personen eingesehen werden. Dies könnte u.a. einen „Anerkennungstourismus“ verhindern.

39. Wie bewertet der Senat den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Bundratsdrucksache 586/20) bzw. inwieweit wäre dieser Vorschlag nach Ansicht des Senats geeignet, der Problematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung wirksam zu begegnen?

Wie zu Frage 36 ausgeführt, wird ein Reformbedarf bei den derzeit geltenden Regelungen zur Missbrauchskontrolle, die ein gestuftes Prüfverfahren durch die für die öffentliche Beurkundung zuständige Behörde oder die Urkundsperson auf erster Stufe und ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren auf zweiter Stufe regeln, gesehen. Richtigerweise knüpft der Gesetzesentwurf primär an die als problematisch angesehene erste Stufe, dem familienrechtlichen Verfahren, an und ersetzt die in § 1597a BGB vorgesehenen Regelbeispiele zum Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Missbrauch durch formelle Prüfungspunkte, die durch Dokumente nachgewiesen werden können. Ferner soll durch den Gesetzesentwurf klarer geregelt werden, dass die betroffenen Personen sich der Prüfung nicht durch Unterlassen der Mitwirkung entziehen können.

Der Gesetzesentwurf wird positiv beurteilt, weil er geeignet erscheint, die als nicht praktikabel angesehene Vorprüfung für die zuständige Behörde oder die Urkundsperson zu

objektivieren und zu vereinfachen. Der beurkundenden Stelle wird damit eine gesetzliche „Checkliste“ an die Hand gegeben, die keine vertieften ausländerrechtlichen Kenntnisse erfordert und die sie von der anspruchsvollen Subsumtion unter Regelbeispiele, die einen Beurteilungsspielraum eröffnen, entbindet. Die Klarheit der gesetzlichen Regelung, die ausschließlich an Tatsachen anknüpft, kann dabei auch zu einer besseren Akzeptanz bei den Betroffenen beitragen und tatsächlichen oder vermeintlichen Diskriminierungen entgegenwirken.

Wie bereits zu Frage 36 ausgeführt, hatten die Fachausschüsse des Bundesrats mit den Stimmen Bremens eine Einbringung des Gesetzesentwurfs empfohlen. Durch die Absetzung von der Tagesordnung des Bundesrats-Plenums kam es bislang nicht zu einer Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.